Gemeinde Evessen
Landkreis Wolfenbüttel
Die Bürgermeisterin

Mit den Orten:
Evessen, Gilzum und Hachum

S a t z u n g

über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die in der Gemeinde Evessen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10 und 55 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Evessen in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/-herr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/-herren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn und Ende einer Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist, in Höhe von 20,00 € je Sitzung oder Veranstaltung. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an den Sitzungen des Kindergartenbeirates. Zudem erhalten Ratsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems, welches mit dem Postverzicht verbunden ist.

(2) Das in Absatz 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung oder Veranstaltung. Wird eine Sitzungs- oder Veranstaltungsdauer von jeweils insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen oder Veranstaltungen an einem Tag dürfen zusammen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

...

(3) Neben den Sitzungsgeldern nach den Absätzen 1 und 2 wird eine Entschädigung von stündlich bis zu 10,00 €, höchstens bis zu 60,00 € je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eine Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes angehören (z.B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung einmal gezahlt.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	300,00 €
b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/ den stellvertretenden Bürgermeister jeweils	40,00 €.

§ 4
Aufwandsentschädigungen für Mitglieder in Gemeinderatsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören und je Sitzung der Fraktion bzw. Gruppe, die sie benannt haben. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Sie erhalten zudem eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00€ aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems, welches mit dem Postverzicht verbunden ist.

§ 5
Verdienstausfall, Pauschalstundensätze

Auf Antrag werden ersetzt:

1. unselbständigen Ratsmitgliedern der Verdienstausfall – ersatzweise Erstattung des Bruttobetrages einschließlich der Arbeitgeberanteile für die Sozial- und Zusatzversicherung an den Arbeitgeber – bis zum Höchstbetrag von 25,00 € pro Stunde und 150,00 € pro Tag,

2. selbständigen Ratsmitgliedern eine Verdienstausfallpauschale bis zum Höchstbetrag von 25,00 € pro Stunde und 150,00 € pro Tag,

3. wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 € pro Stunde,

4. ein Pauschalstundensatz von 10,00 €, höchstens 60,00 € pro Tag, wenn die Ratsfrau/der Ratsherr keine Ansprüche nach Ziffer 1 oder 2 geltend machen kann, aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 6
Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleicher Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Allgemeine Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	100,00 €
b) Ortsheimatpflegerin/Ortsheimatpfleger	15,00 €.

§ 7
Fahrtkosten

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 50,00 €.

§ 8
Reisekosten

(1) Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde wird eine Reisekostenvergütung nach § 98 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Rat oder Verwaltungsausschuss. § 89 NKomVG gilt entsprechend (Eilentscheidungen).

(3) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die in der Gemeinde Evessen ehrenamtlich tätigen Personen vom 17.04.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

ausgefertigt
Gemeinde Evessen
Evessen, den 16.01.2020

Kreiser
Bürgermeisterin